

Richtlinie für pastorale Dienste und das Amt des Pastors/der Pastorin innerhalb der AMG K.d.ö.R.

A. Pastor/Pastorin innerhalb der AMG

Der Titel „Pastor/Pastorin“ ist eine geschützte Dienst-/Berufsbezeichnung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft. Sie darf unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Pastor/Pastorin innerhalb der AMG K.d.ö.R. ist, wer von einer AMG-Gemeinde, einem Träger-Gemeindeverband oder Werk der AMG oder der AMG selbst in diesen Dienst (dieses Amt) berufen, eingesetzt und von der AMG K.d.ö.R. bestätigt wurde. Gebräuchlich sind hier in manchen Gemeinden auch alternative Bezeichnungen wie z. B. Pfarrer/in, Prediger/in, theologische Mitarbeiter/in o.a.
2. Der Dienst/das Amt kann in einem voll- oder teilzeitigen Anstellungsverhältnis wie auch ehrenamtlich ausgeübt werden. Einbezogen werden hier auch Personen, die ein Vikariat bzw. entsprechendes Gemeindepraktikum leisten, wenn der direkte Anstellungsträger dieses wünscht.
3. Der Dienst/das Amt beginnt mit der Einsetzung (Ordination) in der und durch die Gemeinde, die diese Beauftragung mit einer Segnung verbindet. Er endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, bzw. der Entbindung von der Beauftragung.
4. Pastoren/Pastorinnen verantworten ihren Dienst gegenüber der örtlichen Gemeinde/bzw. dem Anstellungsträger. Dienstvorgesetzter ist jeweils der Anstellungsträger.
5. Die Bestätigung durch die AMG K.d.ö.R. als Pastor/Pastorin erfolgt auf Vorschlag des Anstellungsträgers, unter Anerkennung dieser Richtlinien. Sie wird durch die AMG K.d.ö.R. mit einer Anerkennungsurkunde und einem Dienstaussweis dokumentiert.

B. Zur Berufung von Pastoren/Pastorinnen

1. Die örtliche Gemeinde entscheidet eigenständig über die Anstellung einer Person als „Pastor/Pastorin“.
2. Neben der persönlichen Befähigung zu diesem Dienst hat der Pastor/die Pastorin in der Regel eine theologische Ausbildung absolviert.
3. Die Ausgestaltung des Arbeitsvertrags und die Vergütung von angestellten Pastoren/Pastorinnen werden von der anstellenden Gemeinde/des Anstellungsträgers vorgenommen. Sie orientiert sich in der Regel an entsprechenden Empfehlungen ihres AMG Trägerverbandes.

C. Beauftragung, Aufgaben, Kompetenzen

1. Pastorale Aufgaben sind im Allgemeinen: Seelsorge, Lehre, Verkündigung, Gottesdienstgestaltung, Kasualien, Arbeit mit diversen gemeindlichen Gruppen, Kontaktpflege im gemeindlichen Umfeld und im ökumenischen Miteinander. Diese werden verstanden und wahrgenommen als Ausdruck des gemeinsamen, christlichen Zeugnisses der Gemeinde in ihrem Umfeld. Eine konkrete Aufgabenbeschreibung nimmt der jeweilige Anstellungsträger vor.
2. Pastoren/Pastorinnen sind verpflichtet, Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu wahren, die ihrer Natur nach vertraulich sind und sich aus der Dienstaussübung ergeben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht vor Gericht und aussergerichtlich kann nur durch Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen.

Beschlossen von der AMG MV am 29. Mai 2014